

Informationsschreiben zur Absprache vom 18. Dezember 2020 der zuständigen Behörden Irlands und der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Anwendung des deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommens

Die zuständigen Behörden Irlands und der Bundesrepublik Deutschland haben unlängst eine Absprache in Bezug auf die Anwendung des deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommens von 2011 („DBA 2011“) getroffen und veröffentlicht. Dieser Absprache zufolge fallen Zahlungen nach Artikel 17 Absatz 2 oder 3 des DBA 2011 – wie z. B. **deutsche Sozialversicherungsrentenzahlungen** – in den Anwendungsbereich der Bestandsschutzklausel nach Artikel 32 Absatz 5 des DBA 2011.

Betroffene in Irland ansässige Rentnerinnen und Rentner können wahlweise von dieser Bestandsschutzklausel Gebrauch machen, sodass Rentenzahlungen, die auf der Grundlage des deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommens von 1962 („DBA 1962“) bereits in Irland besteuert werden konnten, auch nach dem DBA 2011 weiterhin in Irland besteuert werden können und umgekehrt.

Das Wahlrecht kann per Antrag auf ein Verständigungsverfahren unter Verwendung des unten stehenden Formulars MAP1 ausgeübt werden. Die Möglichkeit der Beantragung eines Verständigungsverfahrens besteht nur in Fällen, in denen ein/e betroffene/r in Irland ansässige/r Rentner/in erstmalig vor dem 28. November 2012 deutsche Sozialversicherungsrentenzahlungen im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 oder 3 des DBA 2011 erhalten hat und die betreffenden Einkünfte nach dem DBA 1962 in Irland steuerpflichtig waren. Ferner besteht diese Möglichkeit nur, wenn die betreffenden Rentenzahlungen nach irischem Steuerrecht in Irland tatsächlich besteuert werden.

Das ausgefüllte Formular MAP1 ist an die zuständige Behörde Irlands (siehe unten) zu übermitteln, die sich daraufhin mit der zuständigen Behörde in Deutschland beraten wird, um die Bestandsschutzklausel anzuwenden.

Ob es für eine hiervon betroffene natürliche Person vorteilhaft ist, von der Bestandsschutzklausel Gebrauch zu machen, hängt von ihren jeweiligen steuerlichen Verhältnissen ab. Bitte beachten Sie, dass die deutschen und irischen Behörden keine individuelle Steuerberatung leisten können. Besteht Unklarheit darüber, ob die Inanspruchnahme der Bestandsschutzklausel vorteilhaft ist oder nicht, wird Steuerpflichtigen empfohlen, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

In Fällen, in denen die betreffenden deutschen Sozialversicherungsrentenzahlungen in Irland und Deutschland doppelt besteuert werden, kann diese Doppelbesteuerung im Rahmen des Verständigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Absprache vom 18. Dezember 2020 sowie der Entscheidung des/der betroffenen Rentners/Rentnerin, ob diese Zahlungen weiterhin nach dem DBA 1962 in Irland besteuert werden sollen, beseitigt werden.

Formular MAP1

Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach Artikel 25 des irisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens („Abkommen“) in Bezug auf Artikel 32 Absatz 5 des Abkommens unter Berücksichtigung der Absprache vom 18. Dezember 2020

Name:

Anschrift:

Steuernummer (PPSN):

Ich, der/die vorstehend genannte Steuerpflichtige, bestätige, dass ich Bezieher/in der folgenden deutschen Rentenzahlung(en) bin, die ich erstmalig vor dem 28. November 2012 erhalten habe:

Hiermit beantrage ich, dass diese Zahlungen (die anderenfalls in Deutschland besteuert werden könnten) weiterhin in Irland besteuert werden können und dass mir jede Doppelbesteuerungsentlastung von der deutschen Steuer gewährt wird, auf die ich Anspruch habe.

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Datum: _____

Übermittlung an:

Office of the Revenue Commissioners
St John's House
High St
Tallaght
Dublin 24
D24 DK26